

# **Stellungnahme des ÖAMTC zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechts- bereinigungsgesetz erlassen wird**

**(B-VG Novelle 2007)**

## **A) Grundsätzliches:**

Der ÖAMTC möchte dieses Begutachtungsverfahren nicht nur dazu nützen, zu den vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere im Bereich der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit Stellung zu nehmen sondern auch auf grundlegende Chancen hinweisen, wie die Bundesverfassung den Erfordernissen eines modernen Rechtsstaates mit ausgeprägter Bürgerbeteiligung angepasst werden sollte.

Wesentliche Aspekte sind vom Vertreter des ÖAMTC im Rahmen des NGO-Hearings im „Österreich-Konvent“ des Jahres 2004 sowie in schriftlichen Mitteilung an die Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Verfassungsreformkommission im Jahr 2007 bereits angesprochen worden. Auch die Erkenntnisse des letzten Österreichischen Juristentages 2006 seien an dieser Stelle erwähnt. Auf manche Themen hat der ÖAMTC bereits mehrmals – sowohl bei den erwähnten Veranstaltungen, als auch in Stellungnahmen zu Verwaltungsgesetzen und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit – deutlich hingewiesen.

An dieser Stelle sei auf die weiteren Vorschläge im Teil C hingewiesen, deren Umsetzung zu erheblichen Verbesserungen der Rechtslage führen wird.

### **1. Qualitätssicherung der Gesetzgebung**

Nach wie vor fehlen in der Verfassung Vorgaben an den "einfachen" Gesetzgeber, um sicherzustellen, dass etwa der Zugang zum Recht jedem Bürger, zumindest aber jedem juristisch ausgebildeten Anwender, durch die Lektüre des Gesetzestextes möglich ist. Zahlreiche Bestimmungen sind so gestaltet, dass sie nur von ganz wenigen besonders mit den Bestimmungen vertrauten Beamten verstanden werden. Vollzugsbehörden, Rechtsunterworfenen oder auch Politiker, die allenfalls diese Bestimmungen zu ändern hätten, haben keine Chance, die Tragweite derartiger Bestimmungen nachzuvollziehen. Im Ergebnis liegt dann „Beamtenrecht“ vor, das dadurch geschaffen wird, dass im Erlasswege „Klarstellungen“ getroffen werden, deren Grundlagen oft dem Gesetz gar nicht entnommen werden können. Nicht selten kommt es auch zu Widersprüchen zwischen „klarstellendem Erlass“ und dem zugrunde liegenden Gesetzestext.

Dieser Zielsetzung sollte auch durch allgemein (im Verfassungsrang festgelegte) Qualitätskriterien für die Gesetzgebung entsprochen werden. Als Anhalt könnten die vom ÖAMTC bereits mehrfach präsentierten und verteilten "10 Maximen für bürgergerechte Gesetze" herangezogen werden.

## 2. Verfassungsrecht außerhalb der Verfassung

Derzeit gibt es - nach Schätzungen von VfGH Präsident Prof Korinek – etwa 1.000 „fugitive“ Verfassungsbestimmungen, deren Auffindbarkeit schwierig, aber auch deren materielle Berechtigung bisweilen zweifelhaft ist.

Insbesondere sollten besondere Verfassungsbestimmungen nicht so leicht wie bisher erzeugt werden können, wenn sie den offenkundigen Zweck verfolgen, die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu umgehen. Deutlich wurde dies etwa bei der Schaffung der Verfassungsbestimmung des § 103 Abs 2 KFG (Lenker-Auskunftspflicht des Fahrzeughalters). Es sei hier auch darauf hingewiesen, dass diesfalls ein Verfahren wegen Verletzung der Menschenrechtskonvention drohen könnte.

## 3. Politische Willensbildung

Aus demokratiepolitischen Gründen sollte in der Verfassung ein obligatorisches (ausreichend bemessenes) Begutachtungsverfahren für Regierungsvorlagen, aber auch für Initiativanträge (nach Einbringung im Plenum) und unter Einbeziehung der sog. Zivilgesellschaft festgelegt werden (allf. Ausnahmen nur für staatspolitische "Notfälle"). Derzeit ist es durchaus nicht seltene Praxis, die Beteiligung des Parlamentes de facto dadurch auszuschließen, dass diesem keine Zeit gegeben wird, vor Beschlussfassung Experten zu hören oder entsprechende Recherchen über Zweckmäßigkeit, Erforderlichkeit oder „Nebenwirkungen“ von Gesetzgebungsvorhaben einzuholen.

Auch für die Normsetzung auf europäischer Ebene muss die Basis für einen demokratischen Willensbildungs-Prozess geschaffen werden. Insbesondere fehlt der verfassungsgesetzliche Auftrag, etwa für die Festlegung einer österreichischen Position im Rahmen des EU-Gesetzgebungsprozesses (im Rat bzw. den Ratsarbeitsgruppen).die Meinung des Parlamentes als Repräsentanten des Volkes einzuholen.

## 4. Kontroll- und Beschwerderechte

Auf innerstaatlicher Ebene fehlt ein wirksames Instrumentarium, um das Parlament tatsächlich in die Rolle eines Kontrollorgans für die Bundesregierung zu versetzen. So ist es etwa kaum möglich, die Umsetzung parlamentarischer Entschlüsse oder die Beseitigung von Missständen zu erzwingen, die vom Rechnungshof oder der Volksanwaltschaft festgestellt wurden. Durch den vorliegenden Entwurf droht im Bereich der Volksanwaltschaft sogar eine massive Schwächung (siehe Teil "B" dieser Stellungnahme).

Ganz allgemein verlangt der ÖAMTC eine Erweiterung der Rechtsschutzinstrumentarien für Bürger, die sich in ihren Rechten beeinträchtigt fühlen. Vielleicht bietet gerade die Schaffung der Verwaltungsgerichte die Chance, den Bürgern den Zugang zu Entscheidungen mit Gerichtsqualität zu erleichtern.

Insbesondere sollte es ermöglicht werden, durch echte Individualbeschwerden Verordnungen auf ihre materielle Berechtigung prüfen zu lassen, ohne vorher den zeitaufwendigen und riskanten Weg durch ein Verwaltungsverfahren bzw Verwaltungsverfahren gehen zu müssen, selbst wenn dieser von der Judikatur für „zumutbar“ gehalten werden sollte.

In gleicher Weise sind auch die bisherigen Ablehnungsmöglichkeiten gem § 33a VwGG kritisch zu hinterfragen, wobei der Entwurf nachhaltigen Grund zur Annahme bietet, dass durch die Verankerung der identen Ablehnungs- bzw Zulassungsgründe in der Verfassung keine Verbesserung, mitunter sogar eine Verschlechterung, eintritt.

## **5. Kompetenzen:**

Die Kompetenzzersplitterung im Straßenverkehrsbereich zwischen StVO (Gesetzgebung Bund, Vollziehung Land) sowie KFG bzw FSG und IG-L (Gesetzgebung und Vollziehung Bund) zieht komplexe rechtliche Folgen nach sich. Eine Überarbeitung bzw die klare Festlegung von Abgrenzungen ist einerseits zur Vermeidung von Überlappungen (StVO - IG-L) als auch zur Schaffung von Grundlagen für eine einheitliche Vollziehung (bundesweit einheitliche Regelbußen) im gesamten Bundesgebiet erforderlich.

**Konkret wird auch vorgeschlagen, die Zweigleisigkeit** von Verwaltungsstraf- und Administrativverfahren (zB Entziehung der Lenkberechtigung nach Bestrafung wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss) zu beseitigen. Die Vorteile liegen in einer Vereinfachung und Kostenreduktion sowohl für Behörden als auch für Staatsbürger.

## **B) Besonderer Teil:**

### **Z 29 und 30, Art 119a Abs 5 und 9 (Entfall der Vorstellung)**

Der Entfall des Rechtes zur Erhebung einer Vorstellung erscheint nicht in jedem Fall sachgerecht: Etwa erweist es sich insbesondere in kleineren Gemeinden bisweilen als zweckmäßig, die Bezirksverwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde anzurufen, um kurzfristig Klarstellungen zu erlangen und rechtliche Fehlentscheidungen relativ unverzüglich zu korrigieren. Das Aufsichtsrecht der Vorstellung sollte daher – auch im Interesse der Subsidiarität und des Föderalismus erhalten bleiben, wiewohl hierdurch nicht ausgeschlossen sein darf, direkt Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

### **Z 36, Art. 129 (Schaffung von Verwaltungsgerichten)**

Grundsätzlich wird die Schaffung von Verwaltungsgerichten begrüßt. Die Betrachtung der einzelnen Bestimmungen gibt aber Grund zu der Annahme, dass strukturell keine wesentliche Änderung gegenüber jener der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenaten eintreten wird. Insbesondere sind nach wie vor keine Hinweise auf Garantien vorhanden, welche etwa die richterliche Unabhängigkeit iSv Art 87 Abs 1 B-VG gewährleisten würden. Es ist daher davon auszugehen, dass der Begriff „Verwaltungsgericht“ beim Rechtsunterworfenen höhere Erwartungen in die Unabhängigkeit weckt als die Verfassung gewährleistet.

Der ÖAMTC hegt Zweifel, dass dem Begriff des „tribunals“ für „civil rights“ iSd EMRK durch die neuen Verwaltungsgerichte vollständig Rechnung getragen wird, sodass weitere rechtliche Nachbesserungen erforderlich werden könnten. „Civil rights“ sieht der ÖAMTC vor allem darin berührt, als die Verwaltungsgerichte auch über verwaltungsrechtliche Berechtigungen zu entscheiden haben werden, von denen Erwerbs-

tätigkeiten abhängig sind. Im Bereich des Verkehrsrechtes ist vor allem der Bereich des Rechtes zum Erwerb oder der Erhaltung einer Lenkberechtigung berührt.

Der ÖAMTC schlägt vor, dass – etwa nach einer Übergangszeit, innerhalb derer UVS-Referenten in den Dienst als Verwaltungsrichter übernommen werden können - sowohl ein juristisches Studium als auch eine gewisse Quote von Richtern pro Verwaltungsgericht verlangt werden.

Der Entwurf konzipiert die Verwaltungsgerichte ausschließlich als solche der Verfahrenskontrolle. Schon bisher haben aber die UVS bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Kundmachung von Verordnungen eigenständige Prüfungen hinsichtlich der Anwendbarkeit der generellen Norm durchgeführt.

Vorgeschlagen wird nun zusätzlich, dass die Verwaltungsgerichte – zumindest in gewissem Rahmen – auch Prüfungen der materiellen Rechtmäßigkeit von Verordnungen vorzunehmen haben. Vor allem bei offenkundiger Rechtswidrigkeit (zB völligem Fehlen von Gutachten, mittels derer die Erforderlichkeit einer Verordnung, zB gem § 43 StVO, belegt werden kann) sollte es problemlos möglich sein, Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu Ende zu führen und Kapazitäten des Verfassungsgerichtshofes zu sparen.

#### Zurückverweisungsbefugnis des Verwaltungsgerichtes:

An sich enthält der Entwurf den Auftrag an die Verwaltungsgerichte, nach Möglichkeit bei mangelhafter Sachverhaltsfeststellung durch die Behörde selbst die entsprechenden Ermittlungen zu führen.

Es sollte aber – insbes zur Entlastung der Verwaltungsgerichte – daneben auch die Möglichkeit zur Zurückverweisung an die Verwaltungsbehörde geschaffen werden. Ziel dieses Vorschlages ist es, bereits von der ersten (und künftig einzigen) Instanz des Verwaltungsverfahrens eine akzeptable Qualität der Entscheidung abzuverlangen. Derzeit kommt es nicht selten zu relativ oberflächlichen Entscheidungen der Behörde. Dadurch werden naturgemäß Verfahren „nach oben abgeschoben“, die sehr wohl mit überschaubarem Aufwand im Bereich der Verwaltungsbehörde erledigt werden könnten. Ziel sollte es aber – wie oben angesprochen - sein, durch die Novelle nicht nur den VwGH sondern auch die künftigen Verwaltungsgerichte von unnötigen Verfahren freizuhalten.

### **Art 133, Zulassung oder Ablehnung einer VwGH-Beschwerde**

#### a) Zulassung oder Ablehnung der Beschwerde:

Zur Frage, welcher der beiden Varianten hinsichtlich der Zulässigkeit einer Beschwerde an den VwGH der Vorzug zu geben ist, spricht sich der ÖAMTC ganz klar dafür aus, dem Verwaltungsgerichtshof ein Ablehnungsrecht zu geben und es nicht in die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes zu übertragen, die Beschwerde explizit zuzulassen. Neben dem Ablehnungsrecht des VwGH auch ergänzend eine ausdrückliche Zustimmung durch das Verwaltungsgericht vorzusehen schadet allerdings dann nicht, wenn das Verwaltungsgericht selbst der Auffassung ist, dass die bisherige Rechtsprechung für die Beantwortung der aktuellen Rechtsfrage unzureichend ist und die Beschwerde der Rechtsfortbildung dient. In derartigen Fällen sollte es auch keine Strafbetragsuntergrenze geben.

*Dafür sprechen mehrere gewichtige Gründe:*

1. Mehrstufigkeit des Verwaltungsgerichtsverfahrens:

Wie im Vorblatt klar dargestellt wird, soll durch die Schaffung der Verwaltungsgerichte ein zweistufiger Instanzenzug im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen werden. Würde man es in der Gewalt der ersten Instanz belassen, ob ein Rechtsmittel ergriffen werden darf oder nicht, wäre – selbst bei inhaltlicher Determinierung durch die Verfassung - dieser zweistufige Instanzenzug nicht gewährleistet.

2. De facto Anwaltszwang im Verwaltungsgerichtsverfahren:

Bisher – und bei Entscheidung für Variante 1 – bleibt der Partei des Verfahrens nach Zustellung der Entscheidung eine sechswöchige Frist für die Beurteilung, ob eine VwGH-Beschwerde eingebracht wird. Im Zuge dieser Beurteilung werden auch die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Beschwerde geprüft. Oft stellt die Frage, ob es bereits eine einschlägige Rechtsprechung gibt, einen wesentlichen Teil der VwGH-Beschwerde dar, insbesondere dann, wenn man herausarbeiten möchte, warum eine allenfalls bereits ergangene Judikatur in der konkreten Situation nicht anzuwenden ist oder zu rechtspolitisch unbefriedigenden Konsequenzen führt.

Müsste diese Prüfung bereits im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorgenommen werden, müsste die Partei bereits vor der Fällung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes einschlägige Erkenntnisse und Behauptungen vorlegen und müsste – schon zu diesem Zweck – vermutlich anwaltlich vertreten sein.

3. Überbelastung der Verwaltungsgerichte:

Es ist zu erwarten, dass ein namhafter Teil der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte aufgrund erkannter offensichtlicher Aussichtslosigkeit, oft aber auch bloß aus wirtschaftlichen Gründen, nicht vor den Verwaltungsgerichtshof getragen wird, die Entscheidung hierzu aber erst nach Ausfertigung der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht fällt. In derartigen Fällen würde sich die Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde durch die Verwaltungsgerichte als unnötig erweisen.

Es erscheint daher verfahrensökonomisch sinnvoller, nur in jenen Fällen, in denen tatsächlich nach Beurteilung der übrigen Erfolgschancen eine Beschwerde erhoben wird, eine Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde (durch den VwGH) zu verlangen. In diesem Fall würde – wie schon bisher – die Partei, die Interesse an der Zulassung hat, entsprechende Argumente nach Prüfung der Vorjudikatur vorlegen und somit, neben den Verwaltungsgerichten, auch den VwGH selbst entlasten.

b) weitere Ablehnungs- bzw Zulassungsgründe:

Die Formulierung in Abs 2 Z 2 beider Varianten, nämlich „geringe Geldstrafe“ erscheint – zumal für einen Verfassungstext – unbefriedigend ungenau. Es sollte sichergestellt sein, dass nicht bereits eine große Masse denkbarer Verwaltungsstrafverfahren durch eine zu hoch angesetzte „Streitwertuntergrenze“ vom Rechtszug an den VwGH ausgeschlossen ist.

Die mit Abstand größte Zahl von Verwaltungsstrafverfahren in Österreich wird im Bereich des Verkehrsstrafrechtes geführt. Daher sieht sich der ÖAMTC als Vertretung von Kraftfahrern dazu berufen, die derzeit in § 33a VwGG festgelegte Grenze in

Frage zu stellen: Der Betrag von € 750,-- stellt jedenfalls im Verkehrsbereich eine unrealistisch hohe Untergrenze dar, zumal die meisten Verwaltungsstrafen wesentlich niedriger ausfallen.

Die Verfassung sollte daher eine klare Grundlage dafür bieten, dass die nachfolgende Festlegung durch den einfachen Gesetzgeber nicht zu einer Abschneidung des Rechtsschutzes führt.

### **Z 42, Art 140 (VfGH-Prüfungskompetenz)**

Der Verfassungsgerichtshof hat gem Art 140 Abs 1 Z 2 auf Antrag einer Partei zu entscheiden, wenn deren Anregung auf Prüfung einer Verordnung auf Gesetzmäßigkeit im Gerichtsverfahren nicht entsprochen wurde.

Diese Erleichterung des Zuganges zum VfGH wird ausdrücklich begrüßt.

Es sollte – auch in Hinblick auf die thematische Verwandtschaft - auch ergänzt werden, dass das Gleiche sinngemäß auch für das Übergehen einer Anregung auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und dem VwGH gelten sollte.

Die schon bisher bestehenden Ablehnungsmöglichkeiten gehen jedenfalls zu weit und sollten im Sinne der Erleichterung des Zuganges zum Recht reduziert bzw enger gefasst werden. Die Ablehnung aufgrund zu geringer Erfolgschancen der Beschwerde ist jedenfalls nicht akzeptabel.

### **Z 53, Art148a ff (Volksanwaltschaft)**

Die bisherige Textierung in Hinblick auf die Durchsetzbarkeit von Missstandsfeststellungen der Volksanwaltschaft im letzten Satz war zweifellos deutlicher als die vorgeschlagene Fassung. Die Neufassung scheint vielmehr eine zur „Schonung“ der Behörden geplante Anpassung an den unbefriedigenden gegenwärtigen Zustand zu sein, in dem Behörden den Rechtfertigungsauftrag oft nicht allzu detailliert erfüllen.

Um der zu erwartenden Schwächung der Volksanwaltschaft zu begegnen verlangt der ÖAMTC nicht nur die Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen sondern die verfassungsrechtliche Verankerung von Instrumenten, mittels derer die Volksanwaltschaft ihre Kritik tatsächlich durchsetzen kann. Bei der Schaffung entsprechender Durchsetzungsmittel soll freilich nicht vergessen werden, dass die Volksanwaltschaft ein Kontrollinstrument bleiben soll und nicht in eine Lage versetzt werden sollte, die sie in die Nähe einer weisungsberechtigten „Oberbehörde“ rücken würde.

### **Z 58, Art 148k (Justizanwalt)**

Grundsätzlich steht der ÖAMTC der Einführung eines Justizanwaltes positiv gegenüber, zumal die bisher nur rudimentär mit derartigen Aufgaben befasste Volksanwaltschaft als „Verwaltungskontrolle“ offenbar nicht den Kernbereich des Justiz berühren sollte.

Dass aber weiterhin Fragen der Justizverwaltung in der Volksanwaltschaft ressortieren sollen, ist absolut unverständlich. Für den Recht suchenden Bürger würde schon die Entscheidung, an welche Kontrolleinrichtung er sich wenden soll, eine gravierende Hürde darstellen, die es absolut zu vermeiden gilt. Überdies wäre

naturgemäß fraglich, wo genau die Grenze zwischen Justizverwaltung und jenen Angelegenheiten liegt, die zwar nicht Rechtsprechung im eigentlichen Sinne, aber doch Materie des Justizanwaltes sind. Der ÖAMTC verlangt daher eine klare Zuordnung des gesamten Justizbereiches einschließlich der Justizverwaltung zum Justizanwalt, allenfalls unter klarer Festlegung, wo die Grenzen zur Rechtsprechung im materiellen Sinne liegen, die auch der Kontrolle durch den Justizanwalt entzogen bleibt.

Den Medien ist zu entnehmen, dass das Justizministerium plant, mehrere Justiz-Ombudsstellen zu schaffen. Auch bei diesen stellen sich entsprechende Fragen, aber zusätzlich auch jene ihrer verfassungsrechtlichen Grundlagen. Sollten die Ombudsstellen über entsprechende Garantien der Unabhängigkeit und Objektivität verfügen und auf entsprechender rechtlicher Basis stehen, wären diese als Ergänzung oder sogar Alternative zum Justizanwalt denkbar.

Aus Anlass der Schaffung der Verwaltungsgerichte durch diese B-VG Novelle sei auch die Frage angeschlossen, ob diese als „ordentliche Gerichtsbarkeit“ iSv Art 148k Abs 1 angesehen werden sollen. Eine Klarstellung bzw Abgrenzung zur Volksanwaltschaft erscheint zweckmäßig.

## **Teil C, weitere Vorschläge:**

### **1. Vollstreckbarkeit der „Urteile“**

Um eine klare Zuordnung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes in das jeweilige Vollstreckungsverfahren zu ermöglichen, sollte klargestellt werden, ob es sich hierbei um ein Urteil oder die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde handelt. Je nach Ergebnis dieser Beurteilung kommt eine Vollstreckung (zB gegenüber ausländischen Verkehrssündern über das EU-JZG oder das VStVG in Betracht.

### **2. Opportunitätsprinzip vs Legalitätsprinzip**

Mit der Einführung des § 21 Abs 1a und 1b VStG mit dem Verwaltungsreformgesetz 2001 wurde zwar das in Ansätzen schon bisher bestehende Opportunitätsprinzip im Verwaltungsstrafrecht verstärkt. Dennoch bleibt im Spannungsfeld zwischen Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip letzteres in der Regel weitestgehend auf der Strecke. Nach wie vor wird mit großem Aufwand eine extreme Vielzahl von harmlosen Verwaltungsübertretungen – insbes im Verkehrsbereich – verfolgt. Moderne Digitaltechniken (v.a. in Radargeräten) verstärken diese Entwicklung zusätzlich dramatisch, wie jüngste Medienberichte zeigen.

Der ÖAMTC schlägt daher vor, das Verhältnis zwischen Legalitätsprinzip und Opportunitätsgrundsatz in der Verfassung klar festzulegen, um Bestimmungen wie den oben genannten eine Chance auf Durchschlagskraft zu geben.

Zur Klarstellung sei abschließend darauf hingewiesen, dass der ÖAMTC nicht das Ziel verfolgt, Verwaltungsübertretungen in großem Stil zu legalisieren oder zu verharmlosen.

Es sollten aber doch den Straßenaufsichtsorganen und den Behörden bessere Mittel an die Hand gegeben werden, bei offenkundiger „Schieflage“ von generellen Normen (nicht in jedem Fall notwendige oder überzogene Verkehrsverordnung etc.) ohne Gefahr der Disziplinarsanktion geringfügige Formalverstöße ohne negative Folgen unsanktioniert zu lassen.

### **3. Kostenersatz vor den Verwaltungsgerichten**

Durch die zu erwartende Aufwertung der UVS zu Verwaltungsgerichten wird es vermutlich zu aufwendigeren Verfahren kommen, insbesondere dann, wenn – wie oben erwähnt – bisher dem Verwaltungsgerichtshofverfahren vorbehaltene rechtliche Beurteilungen auf Ebene der Verwaltungsgerichte abgehandelt werden. Es wird daher mit Sicherheit sehr oft nötig sein, sich anwaltlich vertreten oder zumindest begleiten zu lassen. Aufgrund der Gerichtsähnlichkeit der Verfahren, insbesondere der Verhandlungen, werden dadurch für Rechtsmittelwerber erhebliche Kosten entstehen, die nach derzeitiger Rechtslage sogar bei Obsiegen durch den Einschreiter zu tragen sind.

Diese Unbilligkeit im Vergleich zu allen anderen Straf- und Zivilverfahren sowie auch zu den Verfahren vor dem VfGH und dem VwGH sollte umgehend beseitigt werden. Daher sollten in der Verfassung Rechtsgrundlagen für angemessenen und ausreichenden Kostenersatz geschaffen werden.

### **4. Verfahrenskonzentration im Sanktionenbereich**

Im Bereich des Verwaltungsrechtes kommt es nach der Übertretung von Vorschriften nicht selten dazu, dass parallel sowohl diverse Verwaltungsstrafverfahren als auch Administrativverfahren geführt werden.

Die Verfassung sollte zumindest den Grundsatz der Verfahrenskonzentration festlegen, wonach nach Tunlichkeit Straf- und Administrativverfahren, die an den gleichen Tatbestand anknüpfen, zusammengefasst werden sollten.

Zumindest solche Administrativmaßnahmen, die „pönal“ empfunden werden, etwa die Entziehung der Lenkberechtigung, sollten bereits im Strafverfahren (vor der Verwaltungsbehörde oder sogar bei Gericht) geführt werden können. Die hierfür erforderlichen Anpassungen in der Kompetenzverteilung wären vorzubereiten.

### **5. Bundeseinheitliche Verwaltungsstrafen**

Bereits mehrfach hat der ÖAMTC die Schaffung bundesweit einheitlicher Strafkataloge für den Verkehrsbereich gefordert. Im Zuge dieser Begutachtung weist der ÖAMTC darauf hin, dass zunächst die nötigen verfassungsrechtlichen Klarstellungen im Bereich der Kompetenzen zu schaffen sind, wonach die Zuständigkeit zur Gesetzgebung in einer Materie auch jene zur Festlegung von „Regelbußen“ beinhaltet.

Damit soll es möglich werden, die Vollziehungsbehörden insofern zu determinieren, als diese nicht bloß einen weiträumigen Strafraumen zur Verfügung haben, sondern dass möglichst präzise vorweg festgesetzte Strafhöhen als „Regelbußen“ vorschrieben werden.



In der Praxis der Verkehrssicherheitsarbeit erweisen sich die bestehenden zu großzügig dimensionierten Strafraumen als völlig ungeeignet zur Präventionsarbeit, auch auf internationaler Ebene. Oft wird sogar das Gegenteil bewirkt. Ein typisches Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit ist etwa die Strafdrohung für das Vergessen des Einschaltens von „Licht bei Tag“: Gem § 134 KFG droht hier eine Strafe von bis zu €5.000,--. Bei Nennung dieser Höchststrafe muss man – um seriös zu bleiben – immer abschwächend dazu sagen, dass die Behörde davon „in der Regel“ wohl nicht Gebrauch machen wird sondern einen um „Zehnerpotenzen“ niedrigeren Betrag vorschreiben wird.

Würde ein bundesweit einheitlicher tatsächlich drohender Strafsatz bestehen, könnte dieser klar und einfach – und vermutlich auch wirksam und verhaltensbestimmend – kommuniziert werden.

*Dr. Hugo Hauptfleisch  
Mag. Martin Hoffer  
ÖAMTC-Rechtsdienste,  
Wien, im September 2007*